



Merkblatt Feuer und Gas

- **Feuerlöscher**

An **jedem Stand**, Zelt oder Verkaufswagen **mit einem Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät und/oder einer Feuerstelle** ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, **mindestens 1 Feuerlöscher** nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l). Der Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern sollte der Verwendung von Pulverlöschern immer vorgezogen werden.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) **mit 6 l Löschmittelmenge** gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten.

Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Positionen der Feuerlöscher sind – soweit sie nicht leicht erkennbar sind – mit Sicherheitszeichen nach BGV A8 (Zeichen F05) zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

- **Brandlast**

Die Brandlast an den einzelnen Ständen kann durch die Verwendung zumindest schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen reduziert werden. Dekorationen sollten dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. In den Ständen ist die Menge auf den Tagesbedarf zu beschränken. Ggf. besteht ein generelles Lagerungsverbot.

- **Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

- **Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas **darf nur die jeweils im Betrieb** befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden.

Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden; eine Ausnahmeregelung besteht für zugelassene Flaschenschränke. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

- **Flüssiggas**

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Vor der Inbetriebnahme wird von der Genehmigungsbehörde eine gültige Prüfbescheinigung verlangt.

Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.
(Sachkundigen-Prüfung alle 2 Jahre)

- **Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
- **Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken**



Die Prüfbescheinigungen stehen im Internet zum Download bereit unter:

- <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgg935.pdf>
- <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgg937.pdf>

Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus den jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.